



Merkblatt zu Absenzen in der Grundbildung (ohne BM 2)

1. RECHTSGRUNDLAGE

Die kantonale Berufsbildungsverordnung sagt in Art. 51:

² Für voraussehbare Absenzen ist rechtzeitig bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.

³ Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

Quelle:

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1695>

Beispiel:

Woche 0	Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4
Absenz	Wiederaufnahme Unterricht	1 Woche nach Wiederaufnahme	2 Wochen nach Wiederaufnahme	3 Wochen nach Wiederaufnahme
Während dieser vier Wochen kann die Klassenlehrperson die Absenz nach Einreichung des Absenzenformulars entschuldigen				Entschuldigung nicht mehr möglich
			Letzter Termin für Entschuldigung	Absenz gilt als unentschuldigt

2. VORAUSSEHBARE UND NICHT VORAUSSEHBARE ABSENZEN

Voraussehbar sind Absenzen wegen geschäftlichen oder sportlichen Anlässen, geplanten medizinischen Eingriffen, Militärdienst und Ähnlichem. Nicht voraussehbar sind Absenzen wegen Krankheit, Unfall, Todesfällen im engeren Umfeld usw.

3. URLAUBSGESUCHE BEI VORAUSSEHBAREN ABSENZEN

Spätestens 14 Tage vor der Absenz ist an die zuständige Abteilungsleitung ein Urlaubsgesuch zu stellen; dieses enthält neben der Begründung die Unterschrift der verantwortlichen Person im Lehrbetrieb. Die Abteilungsleitung bewilligt das Gesuch oder lehnt es begründet ab.

4. ENTSCULDIGEN VON ABSENZEN

Nicht vorhersehbare Absenzen sind bei der berufsbildenden Person zu entschuldigen, welche die Lektionen direkt im Schulverwaltungssystem entsprechend verarbeitet.

Die berufsbildende Person vermerkt die Absenz nur dann als entschuldigt, wenn die Frist von zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts eingehalten ist (vgl. 1. Rechtsgrundlage)

5. VERSPÄTETES ERSCHEINEN ZUM UNTERRICHT

Sechsmalige Verspätung im selben Semester (egal in welchem Fach) hat eine unentschuldigte Absenz zur Folge.

Bei Verspätungen über 10 Minuten wird die ganze Lektion als Absenz erfasst.

6. KORREKTUREN

Begründete Korrekturen der Absenzen im Zeugnis werden bis spätestens 4 Wochen nach dem Zustellen der Zeugnisse vorgenommen. Spätere Beschwerden werden abgelehnt.

7. ABSENZENSCHLUSS AM SEMESTERENDE

Absenzenschluss ist 21 Tage vor Notenschluss. Vor Absenzenschluss entstandene Absenzen werden im aktuellen Semesterzeugnis als entschuldigt oder unentschuldigt ausgewiesen. Nach Absenzenschluss entstandene Absenzen werden durch die Schulverwaltung ins nächste Semester übertragen.

8. ÜBERTRAG VON ABSENZEN INS NÄCHSTE SEMESTER

Übertragene Absenzen müssen innerhalb von drei Wochen ab Beginn des Folgesemesters entschuldigt werden. Bei Ausbildungswechseln entfällt ein Übertrag.

9. SONDERFÄLLE

Fälle, welche ein angepasstes Vorgehen erfordern, werden auf Stufe Abteilungsleitung geregelt.